

Leseausfertigung mit 1. bis 5. Änderung

Lfd. Nr.:	Satzung und Änderungen	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	Satzung	a) 15.01.2008 b) 01.03.2008	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 14.02.2008 Jahrgang 15, Nummer 2, Seiten 10/11
2	1. Änderung betrifft: § 8 Höhe der Benutzungsgebühren	a) 21.02.2012 b) 01.01.2012	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 01.03.2012 Jahrgang 19, Nummer 2, Seiten 22
3	2. Änderung betrifft: - § 6 Verpflegungs- und Getränkegebühr - § 8 Höhe der Benutzungsgebühren	a) 02.12.2014 b) 01.01.2015	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 18.12.2014 Jahrgang 21, Nummer 12, Seiten 27/28
4	3. Änderung betrifft: - § 8 Höhe der Benutzungsgebühren	a) 28.06.2016 b) 01.08.2016	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 28.07.2016 Jahrgang 23, Nummer 8 Seiten 15/16
5	4. Änderung betrifft: - § 6 Verpflegungs- und Getränkegebühren	a) 24.04.2018 b) 01.01.2018	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 31.05.2018 Jahrgang 25, Nummer 5 Seiten 29
6	5. Änderung betrifft: - § 4 a Elternbeitragsfreiheit	a) 05.06.2018 b) 01.01.2018	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 28.06.2018 Jahrgang 25, Nummer 6 Seiten 19

Gemeinde Nöda

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nöda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 – 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Nöda hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda in der Sitzung am 27.11.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nöda .

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nöda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Versorgung der Kinder mit Getränken Mittagessen und Getränken in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Leseausfertigung mit 1. bis 5. Änderung

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührschuld

Die Gebührschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 4a Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulären Schuleintritt kein Elternbeitrag erhoben. Als regulärer Schuleintritt gilt der erste Schultag der nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der jeweils geltenden Fassung schulpflichtigen Kinder.

(2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

(3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom ersten Tag des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Die Abrechnung für die Verpflegung mit Mittagessen erfolgt direkt mit dem Essenlieferanten.
- (2) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung Getränke, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Getränkegebühren in Höhe von Euro 2,01 € je Kind und Monat erhoben.
- (3) Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen.
- (4) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des Monatsbetrages für die Getränke zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu entrichten.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind für 11 Monate zu entrichten. Für die Ferienzeit und die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr wird eine Monatsgebühr erlassen. Der Monat Juli ist gebührenfrei.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (4) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

Leseausfertigung mit 1. bis 5. Änderung

- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

Für eine Ganztagsbetreuung:

- | | |
|---|---------------------|
| - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind | 297,76 €/Kind/Monat |
| - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern | 223,32 €/Kind/Monat |
| - für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern | 148,88 €/Kind/Monat |

Für eine Halbtagsbetreuung:

- | | |
|---|---------------------|
| - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind | 223,32 €/Kind/Monat |
| - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern | 167,49 €/Kind/Monat |
| - für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern | 111,66 €/Kind/Monat |

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ erlässt im Auftrag der Gemeinde Nöda monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, für die Gemeinde Nöda, Bahnhofstraße 16 in 99195 Großrudstedt unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11

zusätzliche Aufwendungen

Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und muss in der Kindereinrichtung weiter betreut werden, so ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen. Der Nachweis über die zusätzliche Inanspruchnahme der Betreuungsleistung ist von der Kindertagesstätte schriftlich zu erbringen. Die Personensorgeberechtigten sind über den Nachweis von der Leiterin zu informieren. Gleiches gilt für ein Kind, das halbtags betreut wird und nach Ende der Betreuungszeit (bis längstens 12.00 Uhr) nicht abgeholt wird.“

Leseausfertigung mit 1. bis 5. Änderung

§ 12 Inkrafttreten

Lfd. Nr.:	Satzung und Änderungen	
1	Satzung	01.03.2008
2	1. Änderung	01.01.2012
3	2. Änderung	01.01.2015
4	3. Änderung	01.08.2016
5	4. Änderung	01.01.2018
6	5. Änderung	01.01.2018